

# Satzung des ETSV SCHLICKTEUFEL e.V.

---

Beschlossen am 28.02.92, in Kraft seit Okt.92 durch Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Elmshorn, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.05.2022

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Elmshorner Tauchsportverein "Schlickteufel e.V."  
Der Verein soll dem "Verein Deutscher Sporttaucher " angeschlossen werden.

## § 2 Der Zweck des Vereins:

- die Förderung des Breitensports im Bereich des Tauchsports,
- Förderung der Sicherheit der Sporttaucher,
- aktiver Umweltschutz
- eine aktive Jugendarbeit,
- Aus- und Fortbildung von Sporttauchern,
- Aktionen zur Gewässerreinigung
- Bildung von Jugendgruppen und Ausbildung von Jugendlichen zu Schnorcheltauchern,
- Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im und am Wasser,
- Zusammenarbeit mit Vogelschutzbund, Angelvereinen und der DLRG.

Alle Vereinsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 3 Die Mitgliedschaft:

Mitglied kann jede Person werden; über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vereinsleitung.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tode des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Vereinsaustritt ist nur durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vereinsleitung bis spätestens 30.11. zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.

Bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen kann ein Ausschluss durch die Vereinsleitung vorgenommen werden. Berufung kann vor der Mitgliederversammlung erfolgen und wird mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.

## § 5 Beiträge:

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.  
Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet.

## § 6 Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vereinsleitung
3. Vorstand

## § 7 Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen. Diese sind jeweils zu zweit zu Vereinsvertretungen berechtigt. Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.



**§ 15 Protokollierung:**

Über Sitzung der Vereinsleitung oder des Vorstandes ist ein Beschlussbuch zu führen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem namentlich Ort, Zeit und Tagesordnung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis bei Beschlüssen und deren Inhalte festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

**§ 16 Auflösung des Vereins:**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die BUND Ortsgruppe Elmshorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schriftführerin: gez. Unterschrift

1. Vorsitzender: gez. Unterschrift

ENDE